



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat der Medieninhaber von „www.dfz21.at“ bzw. der „DFZ – Die Floridsdorfer Bezirkszeitung“ Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich der Medieninhaber von „www.dfz21.at“ bzw. der „DFZ – Die Floridsdorfer Bezirkszeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Stefan Lassnig, Dr. Tessa Prager, Dr. Anita Staudacher, Dr. Marianne Enigl und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 29.10.2014 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung einer Leserin **gegen den Helga Schimanek Zeitungsverlag**, Weisselgasse 8, 1210 Wien, als Medieninhaber von „www.dfz21.at“ wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Schwarze ‚Autokäufer‘ werden zum Ärgernis“**, erschienen am 03.07.2014 auf „www.dfz21.at“, **verstößt gegen Punkt 7 (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In dem oben genannten Artikel wird unter Berufung auf einen „Floridsdorfer Autobesitzer“ berichtet, dass in Floridsdorf, aber auch im restlichen Wien, immer öfter Kaufangebote in Visitenkartenform an Autos angebracht würden, zumeist von Nigerianern. Dies würde dem Verfasser des Artikels zufolge viele Autolenker verärgern, die die Kärtchen dann einfach auf den Boden werfen. Der Verfasser meint weiter, dass der Exekutive vielleicht etwas gegen die „schwarze Plage“ einfallen.

In einer Stellungnahme gegenüber dem Presserat erklärt der Herausgeber, dass dem betroffenen Medium nichts ferner liege, als „Schwarzafrikaner“ pauschal zu diskriminieren, dass es sich im vorliegenden Fall aber tatsächlich um eine „schwarze Plage“ handle, da die im Artikel erwähnten „verbotene[n] Aktivitäten ausschließlich von Schwarzen getätigt“ würden.

Nach Meinung des Senats ist die Bezeichnung von schwarzen Menschen bzw. von Nigerianern als „schwarze Plage“ eine Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung iSd. Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Durch die Formulierung wird eine Gruppe von Menschen pauschal als Übel oder eine Last bezeichnet. Die Diskriminierung knüpft an der Hautfarbe und somit an einem ethnischen Merkmal an.

Der pauschal-verunglimpfende und diskriminierende Charakter der Formulierung besteht unabhängig davon, wie viele Menschen dieser Gruppe tatsächlich derartige Kaufangebote an Autos anbringen.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird der Helga Schimanek Zeitungsverlag aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
29.10.2014